

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
DER EINZELHANDEL
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

BUNDESSTEUERBERATERKAMMER
Neue Promenade 4
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Bundeszentralamt für Steuern
Frau Präsidentin Gabriele Hahn
An der Kuppe 1
53225 Bonn

E-Mail: gabriele.hahn@bzst.bund.de

31. Mai 2010

Probleme beim elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahren (eVVV)

Sehr geehrte Frau Hahn,

bitte gestatten Sie uns, nachstehend auf die Probleme des elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahrens (eVVV) hinzuweisen und Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge vorzutragen.

Ein praxistaugliches Verfahren zur Vorsteuervergütung ist für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes unerlässlich. Gerade auch kleineren und mittleren Unternehmen darf der Markteintritt in andere EU-Mitgliedstaaten durch die faktische Errichtung von Barrieren nicht zusätzlich erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Dabei ist uns bewusst, dass viele Probleme des neuen eVVV nur durch Abstimmung auf europäischer Ebene behoben werden können. Als wichtigste Exportnation in Europa sollte Deutschland jedoch ein vitales Interesse daran haben, den europäischen Harmonisierungsprozess voranzubringen.

Die Forderung nach einem praktikablen eVVV, um keinen Rechtsnachteil durch den Verlust des Vorsteuererstattungsanspruchs zu erleiden, ergibt sich insbesondere aus dem Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer als einem tragenden Prinzip des europäischen Mehrwertsteuersystems. Daher ist das neue eVVV, aus dem sich in der Praxis eine Vielzahl von Schwierigkeiten und Unsicherheiten ergeben, dringend zu überarbeiten. Die Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage.

Folgende hervorzuhebende Punkte werden dabei von einer Vielzahl an Unternehmen als äußerst problematisch und vor allem – mit Blick auf die Antragsfrist – als zeitkritisch angesehen:

- Kategorisierung der Rechnungen: Die erforderliche Einordnung in Haupt- und bis zu zwei Zusatzkategorien ist mit einem unangemessen hohen Aufwand verbunden.
- Beschränkung der Anlagenkapazität auf 5 MB: Diese Kapazitätsgrenze ist realitätsfern und führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen. Die Anlagenkapazität muss auf europäischer Ebene ausgeweitet werden.
- Umsatzsteuervergütung in Organschaftsfällen: In diesem Bereich ergeben sich Probleme bei der Erteilung der Zugangsberechtigungen und bei der Antragstellung selbst.
- Keine Auskunft über den Stand der Antragsbearbeitung: Den Kontakt insbesondere zum BZSt empfinden viele Unternehmen als unbefriedigend, die Informationsbereitstellung als mangelhaft.

Insgesamt herrscht momentan der Eindruck vor, das neue eVVV werfe mehr Probleme auf als es löse. Dies gilt insbesondere mit Blick auf zusätzliche administrative Belastungen, die den Unternehmen auferlegt werden und die dem Gedanken des Bürokratieabbaus deutlich entgegen laufen. Ein Großteil der Unternehmen sieht darum zurzeit aufgrund der vielfältigen Anwenderprobleme seinen Vorsteuer-Vergütungsanspruch tatsächlich gefährdet. Die mit der Durchführung des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens befassten Steuerberater sind hierdurch zudem erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt.

Wir bitten Sie daher, sich auf der jeweils zuständigen Ebene (EU bzw. national) schnellstmöglich für eine praktikable und rechtssichere Ausgestaltung des eVVV einzusetzen.

Gerne stehen wir auch für ein weiterführendes Gespräch zur Verfügung.

Gleichlautendes Schreiben geht an Herrn MDg Jörg Kraeusel, Unterabteilungsleiter IV D im Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
DER EINZELHANDEL

BUNDESSTEUERBERATERKAMMER

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL;
AUSSENHANDEL; DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Vorbemerkung

Die nachfolgend aufgeführten Probleme beim elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahren (eVVV) basieren auf den Zuschriften unserer Mitgliedsunternehmen und der Steuerberater, die sich in der täglichen Praxis mit den Schwierigkeiten des neuen Verfahrens auseinandersetzen müssen. Sie betreffen sowohl Punkte, die für die Unternehmen von besonderer Bedeutung und mit Blick auf die Antragsfrist auch zeitkritisch sind, als auch Aspekte, die nicht unmittelbar die Vergütung gefährden, aber das Antragsverfahren deutlich erschweren.

Trotz des erklärten Willens des Richtliniengebers, das Verfahren für die Unternehmen einfacher und schneller zu machen, birgt es eine Vielzahl von Fallstricken, die seine Handhabbarkeit gegenüber dem bisher papierbasierten Erstattungsverfahren deutlich verkomplizieren. Positiv hervorzuheben ist die Verlängerung der Antragsfrist bis zum 30. September des Folgejahres, die leider durch lange Bearbeitungszeiten bei der Erteilung der Zugangsberechtigung und der aufwendigen Eingabe der Daten relativiert wird. Auch das Absehen vom Versand sämtlicher Originalrechnungen stellt eine Erleichterung dar. Allerdings führt die Verpflichtung, oberhalb einer Bagatellgrenze einzeln eingescannte Rechnungskopien beizufügen, zu erheblichem zusätzlichem Aufwand.

Bei der Darstellung der Probleme und Schwierigkeiten haben wir uns an den Arbeitsschritten bzw. dem Ablauf des neuen elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahrens orientiert. Sie enthält keine Priorisierung.

1. Zugangsberechtigung zum BZSt Online-Portal

Die Verwendung von BOP- und ELSTER-Zertifikaten führt sowohl hinsichtlich der langen Bearbeitungszeit bis zur Erteilung als auch im Zusammenhang mit Vertreterregelungen zu erheblichen Schwierigkeiten.

a) Bearbeitungsdauer der Zugangserteilung

Für das Hochladen der Anlagen wird in jedem Fall BOP benötigt, ELSTER allein ist hierzu nicht ausreichend. Dies sollte nochmals ausdrücklich klar gestellt werden, da die Hinweise des BZSt in dieser Hinsicht nicht eindeutig sind. Insoweit ist es aber auch unerlässlich, dass die BOP-Nummer schnell zugeteilt wird. Derzeit dauert die Zuteilung der BOP-Nummer je-

doch etwa zwischen sechs und acht Wochen. Dieser Zeitraum ist für die Praxis nur schwer tragbar.

- **Petition:** Gerade mit Blick auf sich möglicherweise in den nächsten Wochen häufende Beantragungen des BOP-Zugangs sollte die Bearbeitungsdauer dringend verkürzt werden.

b) Vertreterregelung bei Antragstellung in Organschaftsfällen (BOP und ELSTER)

- Bei der Beantragung und Verwendung von BOP-Zertifikaten ist die Definition des Unternehmerbegriffs nicht klar. Insbesondere ist offen, ob
 - a) ausschließlich die Organmutter auf sie lautende Zertifikate beantragt, die sie an die Tochtergesellschaften zur Nutzung weitergibt,
 - b) die Organmutter Zertifikate beantragt, die auf die Tochtergesellschaften ausgestellt sind oder
 - c) die Tochtergesellschaften selbst im eigenen Namen das Zertifikat beantragen müssen.

- Bereits gestellte, separate Anträge von Organgesellschaften werden entgegen der bisherigen Praxis negativ beschieden. Seitens des BZSt wird wie folgt verfahren bzw. folgende Auskunft erteilt:

Sofern eine Organgesellschaft selber den Antrag stellt (unterstellt es ist technisch möglich), wird dieser mittels Ablehnungsbescheid aufgrund mangelnder Unternehmereigenschaft i. S. von § 2 UStG abgelehnt. Der Organträger muss für alle Organgesellschaften als Unternehmer einen "Konsolidierten Antrag" stellen. Sicherheitshalber und zur Fristwahrung – so die Empfehlung des BZSt – sollte trotzdem versucht werden, dass jede Organgesellschaft einen eigenen Antrag pro Land abgibt, notfalls über das Zertifikat der Organträgerin (wenn technisch möglich). Gegen den entsprechenden Ablehnungsbescheid vom BZSt ist der Einspruch einzulegen, das Verfahren ruht danach solange, bis sich die Mitgliedstaaten der EU über die Vergütung in diesen Fällen verständigt haben werden.

- **Petition:** Die Empfehlung des BZSt, „zweigleisig“ zu verfahren, führt in der Praxis zu einer erhöhten Rechtsunsicherheit. Dies ist für die Unternehmen eine äußerst unbefriedigende Situation bzw. stellt für Organträger einen erheb-

lichen Verwaltungsmehraufwand dar. Hier bedarf es einer EU-weit einheitlichen, rechtsklaren Regelung.

- Mit Blick auf die für die Antragstellung ebenso notwendigen ELSTER-Zertifikate ist folgendes Problem zu benennen: Pro Gesellschaft werden maximal zwanzig ELSTER-Zertifikate erteilt. Somit kann die Organmutter bei häufig fünfzig und mehr Gesellschaften umfassenden Organkreisen die Zertifikate auch nicht für ihre Töchter beantragen, da die Anzahl nicht ausreichend ist.
- Zudem ergibt sich das Problem, dass Gesellschaften, die sich im umsatzsteuerlichen und körperschaftsteuerlichen Organkreis befinden, das ELSTER-Zertifikat nicht beantragen können, da hierfür eine Angabe zur Höhe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Lohnsteueranmeldung gemacht werden muss. Diese Angaben können die Tochtergesellschaften nicht machen, da sie diese Steueranmeldungen nicht eigenständig abgeben. Insoweit hilft auch eine eigenständige Beantragung eines BOP-Zertifikats durch die Organgesellschaft nicht weiter.
- Entsprechende Schwierigkeiten ergeben sich hinsichtlich der Unterzeichnung der Anträge. Die Anträge auf Erteilung des BOP-Zertifikats sind vom Unternehmer zu unterzeichnen, auf dessen Person das Zertifikat auch ausgestellt wird. Es ist unklar, wie im Falle einer Organschaft die Anträge zu unterzeichnen sind.
 - **Petition:** Es muss einheitlich klargestellt werden, wie in den genannten Fällen zu verfahren ist.

c) Vollmachtserteilung

Es kommt häufig vor, dass steuerliche Berater die entsprechenden Vorsteuervergütungsanträge im Auftrag ihrer Mandanten abgeben. Für diese Vertretung werden sie vom Mandanten bevollmächtigt.

- Die Anforderungen, die die einzelnen Mitgliedstaaten an die Form und den Inhalt der Vollmacht stellen, weichen voneinander ab und stellen insoweit eine Hürde dar. So akzeptiert etwa Frankreich die Vollmacht eines steuerlichen Vertreters nur, wenn sie zeitlich vor dem Antrag per Post und im Original zugesandt wurde. Hier muss von Seiten des BZSt klargestellt und den Unternehmen mitgeteilt werden, welche Anforderungen bei der Vollmacht zu erfüllen sind. Kommt es hierbei auf die Regelungen

des Erstattungs- oder des Antragsstaates an? Hilfreich wäre die Hinterlegung der entsprechenden Informationen im Programm, so dass die Unternehmen bzw. ihre Vertreter bereits beim Ausfüllen des Antrags länderspezifisch über den Umfang der beizubringenden Vollmacht in Kenntnis gesetzt werden. Insbesondere wäre hier über die Art der erforderlichen Vollmacht, ihre Form und die Möglichkeiten ihrer Übersendung (per pdf, per Post im Original etc.) aufzuklären. Ergänzend hierzu sollten die länderspezifischen Anforderungen an die Vollmacht in einer im Internet abrufbaren Liste zusammen gestellt werden. Zudem muss das BZSt gewährleisten, dass die Anforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten an die Vollmacht von den deutschen Unternehmen auch auf elektronischem Weg bzw. online erfüllt werden können.

Weiterhin im Zusammenhang mit der Vollmacht ungeklärt ist etwa, ob für jeden Antrag eine Vollmacht vorgelegt werden muss oder ob eine einmalige Vorlage ausreicht. Fraglich ist ebenso, ob eine ordnungsgemäße Vollmacht bei Beanstandungen noch nachgereicht werden kann und ob dies in Bezug auf die Fristwahrung erheblich wäre. Bei Staaten, die sehr hohe Anforderungen an die Vollmacht stellen, muss eine nachträgliche Beibringung der Original-Vollmacht möglich sein, ohne dass die Verfristung einsetzt.

- **Petition:** Kurzfristig am einfachsten und für die Unternehmen am praktikabelsten einsetzbar wäre die Beilegung der Vollmacht als pdf-Datei. Dies sollte vom BZSt als Übergangslösung klargestellt werden. Mittelfristig muss sich die deutsche Seite jedoch für einheitliche Regelungen hinsichtlich der Bevollmächtigung in der gesamten EU einsetzen. Die unterschiedliche Ausübung von Wahlrechten durch einzelne Mitgliedstaaten erschwert die Informationsbeschaffung und erhöht die Compliance-Kosten für die Unternehmen erheblich.
- Das Feld "Identifikationsnummer", welches bei den Angaben zu dem Bevollmächtigten genannt ist, ist nicht sofort verständlich.
 - **Petition:** Die Notwendigkeit dieser Identifikationsnummer ist nicht ersichtlich. Es sollte auf sie verzichtet werden. Jedenfalls muss klargestellt werden, welche Nummer damit gemeint ist (Steuernummer des Bevollmächtigten oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bevollmächtigten).

d) Software-/Hardware-Verwendung

- Nach Vorgabe des BZSt kann für die Übermittlung des Antrags auf Vorsteuervergütung ausschließlich ELSTER Basis verwendet werden. Dies ist jedoch aus Sicherheitsgesichtspunkten fragwürdig. Die Finanzbehörden empfehlen für die Arbeit mit ELSTER die sicherere Version ELSTER Spezial. Diese Version kann jedoch nicht für die Übermittlung der Vergütungsanträge verwendet werden.
- **Petition:** Zur Gewährleistung der Datensicherheit sollte ELSTER Spezial auch für das Vergütungsverfahren anwendbar sein. Beide Versionen sollten zugelassen werden.

2. Eingabe im Online-Portal und Ausfüllen der BZSt-Musterdatei - Anwenderfreundlichkeit und Systemstabilität verbessern

Sowohl beim Ausfüllen der im Online-Portal vorgesehenen Felder als auch der BZSt-Musterdatei (Excel-Sheet) im Offline-Modus besteht Optimierungsbedarf. Dieser bezieht sich vor allem auf die Informationsbereitstellung, die Anwenderfreundlichkeit der Programme, die Stabilität des Systems im Online-Modus sowie die erforderliche Kategorisierung der Eingangsberechnungen.

a) Informationsbereitstellung

Zur Anwenderfreundlichkeit gehört auch die Information der den Antrag stellenden Unternehmen und ihrer steuerlichen Berater über die grundsätzliche Vergütungsfähigkeit der Vorsteuer in den einzelnen Ländern. Es bestehen hier erhebliche nationale Unterschiede, die den Antragstellern nicht immer in vollem Umfang bekannt sind. Bei der Eingabe ist die vergütungsfähige Vorsteuer durch den Antragsteller zu berechnen.

- **Petition:** Wie auch schon hinsichtlich der länderspezifischen Anforderungen an die Vollmachtserteilung sollten auch die Grundinformationen zu den Vergütungsanträgen im Internet-Portal des BZSt um eine Übersicht über die je nach Antragsstaat nur begrenzt oder gar nicht erstattungsfähigen Umsatzsteuern ergänzt werden.

b) Eingaben im Online-Portal

Weiterhin haben Eingaben im Online-Portal in folgenden Bereichen bereits zu Problemen geführt.

- Bei der Eingabe im Online-Portal baut sich die Eingabemaske mehrmals neu auf, obwohl sich die Maske durch einige Eingaben nicht ändert. Zudem kommt es in einigen Fällen zu einem „Absturz“ bzw. „Aufhängen“ des Programms, weswegen der angelegte Antrag während des Erfassungsvorgangs regelmäßig gespeichert werden muss.
 - **Petition:** Die Stabilität des Systems muss von Seiten des BZSt gewährleistet werden. Etwaige Programmabbrüche und -aufhänger erhöhen den administrativen Aufwand für die Unternehmen durch die wiederholte Eingabe entgegen der ursprünglichen Intention des elektronischen Verfahrens noch zusätzlich.
- Die Eingabemaske würde deutlich an Benutzerfreundlichkeit gewinnen, wenn Eingaben kopiert werden könnten, insbesondere die Bankverbindung. Sie sollte zudem auch in das Profil aufgenommen werden können. Momentan muss die Bankverbindung bei jedem Antrag neu eingegeben werden, was gerade etwa bei der obligatorischen IBAN-Nummer sehr umständlich ist.
 - **Petition:** Einrichten einer Kopierfunktion im Online-Portal.
- Es kommt vor, dass Anträge erstellt werden, jedoch vor Versendung abgespeichert werden, um gegebenenfalls noch fehlende Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Hierbei wird beim Speichern des vorbereiteten Antrags nebst Anlage mit den Rechnungskopien der angegebene Pfad für die Anlagedatei (pdf-Datei mit Rechnungskopien) nicht mit gespeichert. D.h. nach dem Öffnen eines gespeicherten Antrags muss die Anlage mit den Rechnungskopien erneut beigefügt und der Pfad für jeden Beleg einzeln und manuell angegeben werden, da sonst der Antrag ohne Anlage versendet wird. Problematisch ist auch, dass der Belegpfad nur etwa 60 Zeichen lang sein darf, da sonst das System des BZSt den Beleg nicht erkennt. Diese Begrenzung der Länge ist bei vielen unternehmensinternen Ordnerstrukturen problematisch.

-
- **Petition:** Beim „Zwischenspeichern“ sollte der Belegpfad für die Anlagedatei ebenfalls abgespeichert werden. Darüber hinaus sollte von Seiten des BZSt überprüft werden, ob der Belegpfad verlängert werden kann, da interne Ordnerstrukturen häufig längere Pfade aufweisen.
 - Auf dem BZSt Online-Portal gespeicherte Anträge sind in der Übersicht über die gespeicherten Anträge nur mit Steuernummer des Antragstellers (im angegebenen Feld "Bezeichnung"), mit Angabe des Vergütungszeitraums (im Feld "Vorgang") und dem Feld "Datum" sowie dem Feld "Status" zu erkennen.

Es fehlt hier die Angabe, welches Land der Vorsteuervergütungsantrag betrifft. Dies führt insbesondere dann zu Problemen beim Auffinden von gespeicherten Anträgen, wenn etwa für ein Unternehmen bzw. einen Mandanten Anträge für mehrere Länder erstellt und abgespeichert wurden, da die Anträge nicht oder nur schwierig auseinandergelassen werden können.

- **Petition:** Bei den gespeicherten Anträgen sollte auch das Land sofort ersichtlich sein, für welches die Vorsteuervergütung beantragt wird.
- Die Strukturen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sind je Land als Vorabprüfung hinterlegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ergeben sich hier in der Praxis Schwierigkeiten, da Länder unterschiedliche Formate haben, sodass vermeintliche Fehlermeldungen zu Irritationen führen.

Beispiele: Bei Österreich wird als Länderkürzel nur "AT" bei der Eingabe zugelassen. Das Länderkürzel besteht aber aus "ATU". Bei den Niederlanden gibt es sowohl Rechnungen mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit "B01" am Ende als auch Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ohne "B01" am Ende. Das System kennt jedoch nur Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit "B01".

- **Petition:** Alle Formate, die in den einzelnen Mitgliedstaaten vergeben werden, müssen zur Vorabprüfung hinterlegt sein.
- Es sollte grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Angaben im Online-Portal auch im Offline-Modus eingeben zu können. Dazu sollte das entsprechende Programm für die Unternehmen zum Download zur Verfügung stehen. Durch eine Bearbeitung im Offline-Modus könnte die Eingabe des Antrags unproblematisch unterbrochen werden, ein Abstürzen bzw. „Haken“ des Programms wäre unwahrscheinlicher und die Speicherkapazitäten beim BZSt wären weniger belastet. Dadurch könn-

te auch das momentan auftretende Problem der begrenzten Speicherdauer der Anträge auf dem Server des BZSt gelöst werden. Vielmehr wären die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater (wie auch jetzt schon bei der Bearbeitung des Excel-Sheets) frei in ihrer Zeiteinteilung bei der Antragstellung und die Stabilität des Systems würde gestärkt. Der komplette Antrag könnte offline vorgehalten werden und würde erst nach Fertigstellung mit den Anlagen in das Online-Portal des BZSt hochgeladen.

c) Ausfüllen der BZSt-Musterdatei (Excel-Sheet)

Das Excel-Sheet ist auf der Homepage des BZSt kaum auffindbar. Ein solch zentrales Werkzeug sollte jedoch gleich auf der Startseite verlinkt sein. Grundsätzlich positiv zu beurteilen ist der in die BZSt-Musterdatei eingebaute Plausibilitätscheck, der auch die konkret zu behandelnden Fehleingaben benennt. Diese Plausibilitätsprüfung muss jedoch sofort bei Eingabe der Daten erfolgen und nicht erst dann, wenn bereits alle Eingaben erfolgt sind. Dieser Check sollte zudem um den Hinweis auf das in den jeweiligen Zellen vorgesehene Format ergänzt werden. Dieses muss vor Eingabe der Daten bereits ersichtlich sein.

- Unpraktikabel ist die Eingabe der Entgelte und Umsatzsteuerbeträge mit Trennung der Centbeträge durch einen Punkt. Da die Spalten als Textfelder definiert sind, kann auch die Excel-Rechnungsfunktion nicht genutzt werden. Dies führt dazu, dass die Gesamterstattungssumme nicht aus der BZSt-Musterdatei ermittelt werden kann. Ein Abgleich der Erstattungssumme mit den gebuchten Belegen ist erst nach Umwandlung ins CSV-Format, Anmeldung beim BZSt Online-Portal und Import der Datei in der Antragsansicht möglich; für die Nacherfassung fehlender Rechnungen muss die CSV-Datei dann zunächst wieder rückumgewandelt werden.

Gleiches gilt für das Feld „Name“: Hier darf kein Komma („“,“) eingetragen werden, worauf jedoch erst zum Abschluss im Rahmen der Plausibilitätsprüfung hingewiesen wird. Ein Hinweis auf das erforderliche Format des Namens (gerade auch mit Blick auf Einzelunternehmer) vor Eingabe der Daten würde Arbeit ersparen.

- **Petition:** Erweiterung der Dateifunktionen um Summierung der Spalte Umsatzsteuer. Das deutsche Zahlenformat muss zur Anwendung kommen. Das für die Eingabe im Excel-Sheet erforderliche Format muss jeweils schon vor Eingabe der Daten ersichtlich sein.

-
- Bei besonderen Belegen wie z. B. Kleinbetragsrechnungen gibt es Fehlermeldungen. Diese Belege enthalten oftmals nicht alle Angaben für die in der BZSt-Musterdatei auszufüllenden Felder, so dass hier hilfsweise auf Platzhalterangaben (z. B. Einfügen einer Null) zurückgegriffen werden muss.
 - **Petition:** In Abhängigkeit vom ausgewählten Sachverhalt „K“ (Kleinbetragsrechnung) entfallen einige Felder als Pflichtangabefelder.

Bei der Excel- bzw. CSV-Datei können bislang maximal 400 Zeilen (= 400 Vorsteuerbelege) ausgefüllt werden. Bei Großunternehmen wird diese Beleganzahl schnell erreicht. Der seitens des BZSt aufgezeigte Ausweg, mehrere Anträge abzugeben, ist aufwendig und wenig vereinfachend. Bei einer Beschränkung der Anträge auf maximal vier pro Kalenderjahr (Quartalsanträge) wären damit zudem nur maximal 1.600 Rechnungen je Kalenderjahr zulässig.

- **Petition:** Keine zeilenmäßige Beschränkung der Excel- bzw. CSV-Datei.

Kategorisierung der Eingangsrechnungen

Ein wesentlicher Punkt, der in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten im Umgang mit dem Excel-Sheet bereitet, ist die erforderliche Kategorisierung der Eingangsrechnungen. Die EU-Richtlinie 2008/9/EG sieht in Artikel 9 Absatz 1 insgesamt zehn Kennziffern (Hauptkategorien) vor, denen die Eingangsrechnungen zuzuordnen sind. Die BZSt-Musterdatei erweitert die zehn Hauptkategorien um eine Zusatz- und diese wiederum um eine zweite Zusatzkategorie. Dabei ist die Erläuterung im Excel-Sheet nur sehr schwer aufzufinden. Eine Erweiterung der zehn Kennzeichengruppen ist laut Artikel 9 Absatz 2 zulässig, wird jedoch nicht von allen EU-Staaten mit gleichem Detaillierungsgrad gefordert.

Zudem stellt die Auswahl der Hauptkategorie und falls gefordert der ersten und zweiten Zusatzkategorie einen unangemessen hohen bürokratischen Aufwand dar, da zum einen jede einzelne Leistung in der Rechnung getrennt beurteilt werden muss und zum anderen die Rechnungen i. d. R. in der Landessprache verfasst sind und für die Beurteilung erst übersetzt werden müssen. Im Zweifelsfall kann nur der Unternehmensbereich die Auswahl der Haupt- und vor allem der Zusatzkategorien durchführen, der den ursprünglichen Auftrag für die abgerechnete Leistung erteilt hat.

Insbesondere bei der Erfassung von Reisekosten, die sämtlich einzeln und mit Haupt- und Unterkategorien erfasst werden müssen, ist der erforderliche Aufwand oft erheblich und steht in keinem Verhältnis mehr zu der jeweiligen Erstattungssumme.

- **Petition:** Verzicht auf die Zusatz- und zweite Zusatzkategorie in allen EU-Staaten. Der hiermit verbundene bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen der Detailregelung.
- Sollte dies nicht realisierbar sein – beispielsweise weil für Sachverhalte einiger Zusatzkategorien nur ein anteiliger Vorsteuerabzug zulässig ist –, wäre die Einigung auf einen EU-weit einheitlichen Standard wünschenswert. Das BMF sollte sich hierfür auf europäischer Ebene einsetzen.
- Sofern auch dies nicht umsetzbar sein sollte, sollten durch das BZSt mehrere Vorlagedateien zur Verfügung gestellt werden, die sich nach den länderspezifisch geforderten (Zusatz-)Angaben unterscheiden. Ergänzt werden sollten die Dateien um eine Übersicht, für welche Länder welches Dateilayout verbindlich ist.

Wünschenswert wäre es zudem, ein Feld für einen generellen Kommentar vorzusehen, in dem der Antragsteller bei Bedarf seine Gründe für eine bestimmte Vorgehensweise darlegen kann (z. B. warum ein Vergütungsantrag notwendig ist und keine Registrierung). Hierdurch könnten Rückfragen der Finanzverwaltung vermieden und das Verfahren beschleunigt werden.

3. Zusätzliche Pflichten des Rechnungsempfängers

Die als Vereinfachung gedachte Umstellung des Vergütungsverfahrens innerhalb der EU wird in Teilen dazu genutzt, den Unternehmen zusätzliche Prüfungspflichten aufzubürden. Bisher bestand keine rechtliche Verpflichtung für den Rechnungsempfänger, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von eingehenden Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer zu überprüfen. In einzelnen Unternehmen wurde dies dennoch im Bereich der ständigen Lieferanten getan, um Stammdaten in den EDV-Systemen insbesondere im Hinblick auf ein mögliches Gutschriftsverfahren zu überprüfen. Im Bereich der nicht permanenten Lieferanten hat eine solche Überprüfung bisher dagegen nicht stattgefunden, im Bereich der Reisekosten gibt es gar keine Stammdaten in den Systemen.

Nunmehr soll der Unternehmer verpflichtet sein, genau diese Angaben im Vergütungsantrag anzugeben, und zwar in der Form, in der sie bei der Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben wurden. Diese Daten sind aber mit Hinblick auf die bekannten Mängel bei der qualifizierten Abfrage der Identifikationsnummern beim BZSt (keine Textausgabe, nur stimmt oder stimmt nicht) kaum bzw. nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar.

- **Petition:** Diese Prüfungsverpflichtung des Unternehmens ist unangemessen und muss wieder entfallen. Sie konterkariert das mit der Neuregelung verbundene Ziel der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus. Jedenfalls müssen die Mängel des bestehenden Abfrage-Systems für Umsatzsteuer-Identifikationsnummern auf EU-Ebene schnellstmöglich beseitigt werden. Es ist zum einen eine Textmeldung über die Fehlerquellen erforderlich. Zum anderen müssen die jeweiligen Dateien über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Mitgliedstaaten von diesen regelmäßig und zeitnah gepflegt, d. h. insbesondere aktualisiert werden. Ist dies nicht der Fall, so darf dies nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen, sondern muss zu Lasten des Erstattungsstaates gehen.

4. Übersendung von Rechnungskopien als Anlage

Zu begrüßen ist grundsätzlich die Einführung einer Bagatellgrenze, wonach ab dem Jahr 2010 nur noch Eingangsrechnungen mit einer Bemessungsgrundlage von mindestens Euro 1.000,- (Kraftstoff Euro 250,-) dem Vergütungsantrag beigelegt werden müssen (Artikel 10 Richtlinie 2008/9/EG). Allerdings geben wir auch hier zu bedenken, dass insbesondere bei Tankrechnungen dieser Betrag schnell überschritten ist.

- Die Kapazitätsbeschränkung von 5 MB der je Antrag einzureichenden elektronischen Belege ist zudem realitätsfern. Dieses Speichervolumen wird auch bei geringer Scan-Auflösung schon bei einer kleinen Zahl an Belegen erreicht. Für größere Unternehmen ebenso wie für Berater, die für ihre Mandanten Vorsteuervergütungsanträge mit über 150 Seiten umfassenden Rechnungsdokumenten abgeben, reicht diese Grenze deshalb bei weitem nicht aus. Zudem können unternehmensseitige Scans, die aufgrund der internen Qualitätsanforderungen häufig mit 400 dpi angefertigt werden, wegen ihrer zu hohen Auflösung nicht verwendet werden, was Zusatzscans erforderlich macht.

Das BZSt schlägt auf Anfrage zwei Lösungen für den Umgang mit der Begrenzung der Datenmenge vor:

- Zum einen wurde vorgeschlagen, lediglich so viele Belege mit dem Antrag einzureichen, bis das Datenvolumen von 5 MB erreicht ist und dann auf die Rückfrage des ausländischen Finanzamtes mit der Nachsendung von Belegen zu reagieren.

Hierin wird das Risiko gesehen, dass die ausländischen Finanzbehörden den bei Ablauf der Frist am 30. September vorliegenden Antrag als nicht vollständig ansehen. Somit könnte die Vergütung der Vorsteuer, die sich aus den nicht eingereichten Belegen ergibt, abgelehnt werden. Unter Umständen besteht die Gefahr, dass der gesamte Antrag abgelehnt wird. Aufgrund mangelnder Erfahrungen damit, wie die einzelnen Länder mit den Anträgen umgehen, sind die Unternehmen nicht bereit, diesem Vorschlag zu folgen. Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragte Steuerberater haften zudem dann für einen bei ihren Mandanten eintretenden Schaden.

- Auch die zweite seitens der Finanzverwaltung aufgezeigte Lösung mehrerer Anträge ist unbefriedigend. Dabei enthält jeder Antrag nur die maximal erlaubte Datenmenge. Es kann nicht gewollt sein, dass sich die Anzahl der Anträge mehr als verdoppelt oder sogar vervielfacht. Jeder dieser Anträge führt zu einem eigenen Bescheid, welcher übersetzt, geprüft und gegebenenfalls mit einem Einspruch zu versehen ist. Hinzu kommt, dass möglicherweise aufgrund unterschiedlicher Bearbeitungsdauern die gleichen inhaltlichen Nachfragen mehrfach zu bearbeiten sind. Im schlimmsten Falle können Einspruchsverfahren aufgrund zeitlicher Unterschiede nicht miteinander verknüpft werden, was wiederum den finanziellen und administrativen Aufwand für die Unternehmen erhöht. Außerdem ist bei Überlastung der Schnittstelle bei jedem Antrag gesondert nachzuverfolgen, ob er wirksam übertragen wurde (gerade bei zeitkritischen Vorgängen). Hinzu kommt, dass in der Onlineversion der Anträge kein Verweis auf weitere Anträge für denselben Vergütungszeitraum vorgesehen ist.

In der Praxis führt die Kapazitätsbeschränkung dazu, dass entweder systematisch korrigierte Anträge mit jeweils neuem Anhang gestellt werden oder hilfsweise auf die eigentlich nicht mehr zulässige Übersendung der Papierbelege auf dem Postwege zurückgegriffen wird.

➤ **Petition:** Erweiterung der Kapazitätsgrenze auf EU-Ebene.

Eine Kapazität von 5 MB ist schnell erreicht. Gerade große Unternehmen sehen sich dem Problem gegenüber, nicht sämtliche Rechnungen einreichen zu können, da die Kapazität erschöpft ist. Eine solche technische Barriere darf dem Recht der Unternehmen auf Vorsteuervergütung nicht entgegenstehen. Dieses würde nicht zuletzt in eklatanter Weise dem tragenden Prinzip der Neutralität der Mehrwertsteuer zuwiderlaufen.

➤ Als Übergangslösung muss für das laufende Jahr das Antragsformular um die Möglichkeit zum Versand der Originalrechnungen (wie bisher) auf dem Postwege oder per Datenträger durch das BZSt ergänzt werden, um hier kurzfristig Abhilfe zu schaffen. Zudem sollte das angekündigte Verfahren zur Massendatensendung schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Verfahren anwenderfreundlich und leicht verständlich ausgestaltet ist.

- Weiterhin zeichnet sich eine uneinheitliche Handhabung der Scan-Grenzen innerhalb der EU ab. So scheinen einzelne Staaten, wie z. B. Tschechien, von der EU-weiten Vorgabe abweichen und jeden Beleg als einen einzelnen Scan bzw. eine Datei zu verlangen. Dies würde zu einer weiteren Erhöhung der zu liefernden Datenmenge führen (unternehmensspezifisch, je nach Engagement z. B. in Tschechien).

➤ **Petition:** Es muss auf EU-weit einheitliche Regelung gedrängt werden, um den Unternehmen die Befolgung nicht zusätzlich zu erschweren. Dabei sollte auf ein zusammengefasstes Einscannen der Belege hingewirkt werden.

- Im Zusammenhang mit der Übersendung der Anlagen gibt es noch mehrere offene Punkte:

- Ist die Zusammenfassung mehrerer Rechnungen in einem Scan möglich?
- Ist eine Komprimierung zulässig?
- Wenn ja, in welchem Komprimierungsformat (ZIP?)?
- Sind selbstentpackende Archive zulässig?

- Letztlich soll anhand einiger Zahlen eines großen deutschen Unternehmens die Größenordnung des potentiellen Mehraufwands, der mit dem elektronischen Verfahren

einhergehen kann, verdeutlicht werden. Folgende zusätzliche Arbeitsschritte sind notwendig:

- **für jeden Beleg (ca. 10.000 Stück):**
 - Erfassung der Adressdaten und USt-IdNr- des Rechnungserstellers
 - Überprüfen der Daten der USt-IdNr.
 - Korrektur eventueller Fehler
 - Erfassung der Leistungsart

- **für jeden Scan-Beleg (ca. 1.400 Stück)**
 - Neuscannen der Rechnungen
 - 2009/2010 manuelle Zuordnung der Daten des Rechnungsausstellers / der Leistungsart zum Beleg
 - manuelle Zuordnung des Scans zum Antrag

- **pro Antrag (90 +)**
 - manuelle Kontrolle der Größe des Antrags (unter 5 MB)
 - Speichern der Anträge auf Datenträger
 - Übertragung auf anderen PC
 - Übertragung an BZSt
 - Kontrolle der Übertragung

5. Versand des Antrags

a) Probleme mit der Firewall

Die Weiterleitung der Daten an das BZSt hat sich in vielen Fällen als höchst problematisch erwiesen. Insbesondere war eine Übermittlung der Daten häufig ohne eine Öffnung der Firewall nicht möglich, was der Security Policy der Unternehmen entgegensteht. Auch wenn im Einzelfall zumeist durch die jeweilige IT-Abteilung ein Weg gefunden wurde, die Daten weiterzuleiten, so ist dieser Weg mit erheblichem Aufwand verbunden und ein Notbehelf, der auf längere Sicht nicht akzeptabel ist.

Das Problem scheint darin zu liegen, dass – analog zur Anfangszeit der USTVA – der gewählte Port nicht mit der Firewallarchitektur größerer Unternehmen kompatibel ist. Der sehr hohe Sicherheitsstandard durch die verwendete SSH-Verbindung zum Versand des Antrags führt dazu, dass die internen EDV-Sicherungssysteme angepasst und für diese Übermitt-

lungsart geöffnet werden müssen. Eine grundsätzlich mögliche Übertragung durch einen separaten DSL-Anschluss scheitert daran, dass solche Rechner nicht an die internen Netzwerke angeschlossen sein dürfen. Dies würde nochmals Mehraufwand für die Übertragung der elektronischen Daten über Datenträger von einem auf einen anderen PC erfordern. Auch wenn es sich hierbei zunächst um ein unternehmensinternes EDV-Problem handelt, waren in der Vergangenheit derartige technische Restriktionen für die Versendung von Vergütungsanträgen unerheblich. Die Behebung des Problems ist zudem mit zusätzlichen Kosten verbunden.

In einigen Fällen, in denen das BZSt zu diesem Problem kontaktiert wurde, konnte es nicht weiterhelfen. Es wurde vielmehr darauf verwiesen, dass das System von einem Partnerunternehmen entwickelt wurde und die Mitarbeiter des BZSt daher über seine Funktionalität keine Auskunft geben könnten. Der Kontakt zu dem Partnerunternehmen wurde jedoch auch nicht vermittelt. Letztlich konnte das Übermittlungsproblem deshalb nur durch die hauseigene IT-Abteilung gelöst werden. Unternehmen ohne eigene IT-Abteilung können an dieser Hürde bereits scheitern.

Insbesondere bei kleineren Unternehmen ohne eine solche Abteilung stellt sich das Problem daher möglicherweise als noch gravierender dar. Es kann nicht gewollt sein, dass nur noch große Unternehmen mit eigener IT-Abteilung – und mit großem Aufwand – in der Lage sind, einen erfolgreichen Vorsteuererstattungsantrag zu stellen. Dieses widerspricht vor allen Dingen dem Bestreben auf EU-Ebene, kleinen und mittleren Unternehmen einen grenzüberschreitenden Markteintritt zu ermöglichen und ihnen die gleichen Wettbewerbschancen zu gewähren wie größeren Unternehmen.

- **Petition:** Das BZSt sollte langfristig andere Übertragungswege anbieten, damit die Weiterleitung der Daten im Rahmen der Sicherheitsstandards der Unternehmen erfolgen kann. Denkbar wäre, dass für die Übermittlung des Vorsteuervergütungsantrags dieselben Ports und Verfahren genutzt werden wie bei der Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung. Sofern dies kurzfristig nicht möglich ist, sollte ausschließlich für das laufende Jahr die Übermittlung der Daten durch einen Datenträger oder hilfsweise auch die Möglichkeit zum Versand der Originalrechnungen auf dem Postwege zugelassen werden.

b) Information über den Bearbeitungsstand und Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

- Die Erfahrungen, die einige Unternehmen nach Versand des Antrags mit der weiteren Bearbeitung gemacht haben, sind wenig ermutigend. Das BMF-Schreiben zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 1. Januar 2010 vom 3. Dezember 2009 (IV B 9 – S 7359/09/10001) macht dem BZSt in den Abschnitten B.II.11 und B.II.12 Vorgaben zum zeitlichen Ablauf. Danach hat die Weiterleitung des auf seine Zulässigkeit geprüften Antrags an den Erstattungsstaat durch das BZSt innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Über den Eingang des Antrags hat das BZSt dem Antragsteller eine elektronische Empfangsbestätigung zu übermitteln.

Beispielhaft sei ein Fall geschildert, in dem ein Unternehmen seine Anträge am 17./18. Februar eingereicht und auch eine Empfangsbestätigung des BZSt erhalten hatte. Bis mindestens zum 10. Mai hatte es dann keinerlei weitere Informationen, weder von Seiten des BZSt noch des Erstattungsstaates, über den Verbleib und den Bearbeitungsstand der Anträge erhalten.

- **Petition:** Gerade mit Blick auf den Ablauf der Antragsfrist wäre eine weitere Information des Antragstellers über den Bearbeitungsstand, die erfolgte Zulässigkeitsprüfung und Weiterleitung, etwaige Verzögerungen oder mögliche Nachfragen zur weiteren Verfolgung des Verfahrens angezeigt. So könnte etwa von Seiten des BZSt nach Weiterleitung des Antrags an den Erstattungsstaat automatisch eine pdf-Datei erzeugt werden, die als Bestätigungsvermerk für den Steuerpflichtigen bezüglich der Übermittlung des Antrags dient.
- Im Zusammenhang mit der mangelhaften Information des Steuerpflichtigen über den Fortgang des Verfahrens gibt es weitere Fragen: So ist zu klären, welche Vorschriften welchen Staates bei einer etwaigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnisses (etwa weil das Online-Portal längere Zeit nicht funktioniert oder es Probleme bei der Übermittlung des Antrags geben sollte) zur Anwendung kämen? Wer hätte die Beweislast zu tragen und in welchem Umfang?
- **Petition:** Eine Verzögerung des Verfahrens aufgrund technischer oder zeitlicher Probleme oder von Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten kann nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen, da er keinerlei Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren hat. In einem solchen Fall, der nicht zu-

letzt auch der langen Umsetzungsdauer des Verfahrens durch die Finanzverwaltung geschuldet wäre, wäre es angezeigt, den betroffenen Unternehmen eine Erleichterung zu gewähren. Diese könnte etwa, wie bereits angemerkt, die gescannten Belege, die erforderlichen Angaben zum Rechnungsaussteller und die Zuordnung zu den Leistungsgruppen betreffen.

6. Kontakt zum BZSt

Angesichts der vielen Schwierigkeiten und offenen Fragen, deren sich die Unternehmen und Steuerberater beim elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahren gegenüber sehen, lässt die Hilfestellung, die von Seiten der Finanzverwaltung bei dieser Neuregelung gegeben wird, sehr zu wünschen übrig. Die telefonische Erreichbarkeit des BZSt ist dürftig. Auf per Mail übermittelte technische Fragen an das Steuerliche Infocenter (SIC) des BZSt wurde teilweise erst nach über zwei Wochen geantwortet. Anfragen per Mail, die direkt von der Internetseite des BZSt verschickt wurden, wurden gar nicht beantwortet. Zudem betreiben das BZSt und das Steuerliche Infocenter zwei optisch ähnliche Internetseiten. Beide Webseiten enthalten jedoch unterschiedliche Informationen zur Vorsteuervergütung in unterschiedlicher Tiefe an unterschiedlicher Stelle. Zudem bieten nur die SIC-Seiten Informationen teilweise auf Englisch an. Wie bereits oben verschiedentlich erwähnt, ist es nicht im Sinne einer Vereinfachung, wenn sich der Steuerpflichtige die für ihn notwendigen Informationen mühselig auf beiden Webseiten zusammensuchen muss. Alle für den Antrag erforderlichen Informationen sollten von Seiten des BZSt schnell und unproblematisch auffindbar im Internet zur Verfügung gestellt werden und vor allem in übersichtlicher Art und Weise zusammengestellt sein. Dabei sollte es schon aus Kosten- und Effizienzgründen eine zentrale Anlaufstelle geben.

Insgesamt sollte die Bereitstellung von Informationen zum elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahren dringend verbessert und insbesondere die Informationsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Für die Unternehmen ist der reibungslose Ablauf des Verfahrens und in der Konsequenz die unproblematische Erstattung ihrer Vorsteuerbeträge allein aus Liquiditätsgründen von enormer Bedeutung.

7. Fazit

Es ist dringend notwendig, den Unternehmen schnellstmöglich verlässliche, handhabbare und einheitliche Vorgaben an die Hand zu geben. Letztlich hängt das Verhältnis von Kosten und Nutzen des neuen elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahrens wesentlich von dessen praktikabler Ausgestaltung ab.